



2310.1

Bern, den 13. September 1978

2. Oktober 1978

Wirtschaftsverhandlungen mit Marokko

- Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 13. September 1978
 (Beilage)
 Politisches Departement. Mitbericht vom 27. September 1978
 (Zustimmung)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 27. September
 1978 (Beilage)
 Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 28. September
 1978 (Zustimmung)
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 26. September 1978
 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements und auf das
 Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Königreich Marokko zwecks
 Unterzeichnung eines Abkommens über den Handelsverkehr und die
 wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie eines Abkommens über die
 Förderung und den Schutz von Investitionen wird zugestimmt.
2. Mit der Durchführung der Verhandlungen und der eventuellen
 Unterzeichnung unter Ratifikationsvorbehalt der vorerwähnten
 Abkommen wird Botschafter Emilio Moser, Vizedirektor der Handels-
 abteilung, beauftragt.
3. Eine Pressemitteilung erfolgt erst nach Unterzeichnung der
 Abkommen.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- EVD 11 (GS 5, HA 6) zum Vollzug mit Vollmacht und mit den
 Akten zurück
- EPD 6 zur Kenntnis
- JPD 3 zur Kenntnis
- FZD 7 zur Kenntnis
- EFK 2 zur Kenntnis
- FinDel 2 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Schwaab





EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2310.1

Bern, den 13. September 1978

Ausgeteilt

Nicht für die Presse

An den B u n d e s r a t

Verhandlungen mit
 Marokko

Seit längerer Zeit sind mit Marokko Sondierungen im Gange zwecks Abschluss eines Abkommens über den Handelsverkehr und die wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie eines Investitionsschutzabkommens. Die bilateralen Beziehungen mit diesem Land auf eine vertragliche Basis zu stellen, wird auch von der schweizerischen Wirtschaft begrüsst. Insbesondere wäre ein Investitionsschutzabkommen willkommen, da die marokkanische Investitionsförderungsgesetzgebung nicht alle Bereiche der Wirtschaft abdeckt.

Eine Aufnahme von Wirtschaftsverhandlungen mit Marokko wurde bisher insofern verzögert, als seit Jahren ein "contentieux" infolge von Verstaatlichungen insbesondere landwirtschaftlicher Grundstücke von schweizerischen Staatsbürgern bestand. Aus demselben Grund wurde auch bezüglich der technischen Zusammenarbeit Marokko im Vergleich zum ähnlich gelagerten Tunesien wesentlich schlechter gestellt.

Im Laufe dieses Jahres konnten endlich die vom EPD geführten Entschädigungsverhandlungen abgeschlossen werden (vgl. BRB vom 30. August 1978). Damit ist der Weg offen, um unsere wirtschaftlichen Beziehungen mit Marokko auf eine vertragliche Basis zu stellen, und zwar sowohl auf dem Gebiete des Waren- und Dienstleistungsverkehrs als auch auf demjenigen des Investitionsschutzes.

Es muss allerdings in Bern und in Rabat mit verschiedenen Verhandlungsphasen gerechnet werden, da die gegenseitigen Auffassungen über den Text der vorgesehenen Abkommen vorderhand noch stark abweichen. In einer ersten Phase dürfte es vor allem darum gehen, den Marokkanern die Grundzüge unserer Abkommen zu erläutern. Die beiliegenden Standardtexte sollen dabei als Diskussionsbasis dienen.

Marokko verfügt über eine bereits gut diversifizierte Wirtschaft und darf - verglichen zu anderen arabischen Staaten - als relativ leicht zugänglicher Markt bezeichnet werden. 1977 überschritten unsere Exporte erstmals die 100 Millionen Frankenschwelle.

Die Liste der schweizerischen Investoren reicht von den Banken über Beratungsbüros, Firmen der Baubranche, der Nahrungsmittelsowie der Pharmaindustrie bis zur Maschinenindustrie.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen den

A n t r a g :

1. Der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Königreich Marokko zwecks Unterzeichnung eines Abkommens über den Handelsverkehr und die wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie eines Abkommens über die Förderung und den Schutz von Investitionen wird zugestimmt.
2. Mit der Durchführung der Verhandlungen und der eventuellen Unterzeichnung der vorerwähnten Abkommen wird Botschafter Emilio Moser, Vizedirektor der Handelsabteilung, beauftragt.

3. Eine Pressemitteilung erfolgt erst nach Unterzeichnung der Abkommen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilage:

2 Vertragsentwürfe

Protokollauszug an:

Bundeskanzlei (zwecks Ausstellung der Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmacht)

Eidg. Politisches Departement (5)

Eidg. Finanz- und Zolldepartement (4)

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat 4
Handelsabteilung 6)

1663

M. 1722 Ri/kp

3003 Bern, den

2. Oktober 1978

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Staatsvertragsverhandlungen über die Stellung der Grenzgänger in der Arbeitslosenversicherung; Ermächtigung zum Abschluss der Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, den Verhandlungen mit Marokko und Österreich

Volkswirtschaftsdepartement, Antrag vom 22. September 1978 (Beilage)

Politisches Departement, Mitbericht vom 27. September 1978 (Zustimmung)

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 13. September 1978

Justiz- und Polizeidepartement, Mitbericht vom 2. Oktober 1978 (Zustimmung)
Finanz- und Solldepartement, Mitbericht vom 27. September 1978 (Zustimmung)

Antrag

Wir beantragen, Punkt 2 des Antrages des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes in dem Sinne zu ergänzen, dass Herr Botschafter Emilio Moser zur Unterzeichnung der fraglichen Abkommen unter Ratifikationsvorbehalt ermächtigt wird.

Begründung

Die Abkommensentwürfe behalten an sich das innerstaatliche Genehmigungsverfahren vor (Art. 10 bzw. Art. 8). Durch den beantragten Vorbehalt soll indessen zum Ausdruck gebracht werden, dass das innerstaatliche Genehmigungsverfahren durchzuführen ist und nicht Gegenstand der Vertragsverhandlungen sein kann.

3. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit wird ermächtigt, die dazugehörigen Verwaltungen zu beauftragen.

EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Protokollauszug an:

- EVD 12 (GS 5, BIDA 7) zum Vollzug mit Vollmacht
- EPD 6 zur Kenntnis
- EDI 7 (GS 2, BSV 5) zur Kenntnis
- JPD 13 (GS 3, JAS, PREPO 5) zur Kenntnis
- PSD 7 zur Kenntnis
- EPK 2 " "
- PinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer: